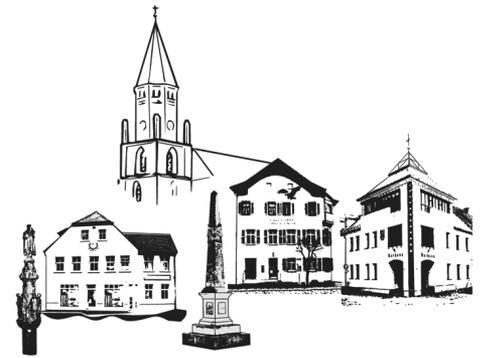




AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 16 vom 23. August 2024

Hinweise des Ordnungsamtes

Bei Kontrollgängen im Stadtgebiet komme ich des Öfteren mit Bürgern unserer Stadt ins Gespräch. Dabei kommen dann auch immer wieder einmal Probleme zur Sprache, die den Bürgern am Herzen liegen.

So wurde zum Beispiel häufiger das Problem Straßenreinigung angesprochen. Wenn man mit offenen Augen durch unsere Stadt geht, fällt auf, dass viele Wittichenauer regelmäßig ihrer Straßenreinigungspflicht nachkommen, aber auch einige das Thema Straßenreinigung – ob aus Unwissenheit oder mit Absicht - doch etwas zu locker sehen.

Zum Thema Straßenreinigung und Winterdienst hat die Stadt Wittichenau eine Satzung beschlossen, die jeder auf der Internetseite der Stadt Wittichenau einsehen kann.

<https://wittichenau.de/wp-content/uploads/2022/07/Strassenreinigungssatzung-fuers-Internet-1.pdf>

Gemäß § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittichenau sind alle Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Straßen (Anlieger) in geschlossener Ortslage verpflichtet, den an ihr Grundstück angrenzenden Straßenabschnitt zu reinigen und in sicherem Zustand zu halten.

Gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung hat die Reinigung des angrenzenden Straßenabschnitts einschließlich Gehweg nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, in der Regel an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen zu erfolgen.

Eine akzeptable Straßenreinigung umfasst grundsätzlich die Kehrung und Beseitigung aller Verunreinigungen, die auf den Straßenabschnitt einschließlich Gehweg fallen, unabhängig davon, ob Passanten sie absichtlich weggeworfen haben (Zigaretenschachteln, Getränkedosen usw.), ob sie von Tieren (z. B. Hundekot) verursacht wurden oder einfach durch die Natur bedingt sind. Deshalb sollten Sie auch Unkraut, Gras, Wildkräuter, Algen und sonstige Pflanzen aus der Gehwegfläche entfernen. Laub muss umgehend beseitigt werden, wenn es z.B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann oder wenn so viel Laub auf dem Gehweg liegt, dass Passanten stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten.

Wird durch die Verletzung der Straßenreinigungspflicht ein Dritter geschädigt, kann dieser Schadenersatz vom Verantwortlichen verlangen.

Eine Nichteinhaltung der Straßenreinigungspflicht stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG dar und kann gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittichenau mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Geben Sie gern diese Informationen an Ihre Nachbarn und Bekannten weiter, damit unsere Stadt auch weiterhin für Bewohner und Gäste attraktiv bleibt.

Ihr Ordnungsamt
Bernhard Domaschke

Wahlbekanntmachung

- Am 1. September 2024 findet die **Wahl zum 8. Sächsischen Landtag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Wittichenau ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 11. August 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus, Markt 1, zusammen.
- Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.
Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine Listenstimme in der Weise,
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).
Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).
Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wittichenau, 12.08.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Wozjewjenje wólbow

- Dnja 1. septembra 2024 wotměja so **wólby k 8. Sakschemu krajnemu sejmej**.
Móžnosć wolic wobsteji wot 8.00 do 18.00 hodź.
- Město Kulow je rozdělene do 8 powšitkownych wólbnych wobwodow. We wólbnych zdžělenkach, kotraž so wólbokmanym najpozdějšo hač k 11. awgustej 2024 připósćelu, stej wólbny wobwod a wólbna rumnosć podatej, hdžež maja wólbokmani wolic.
Předstejičelstwo za wólby z listom zeńdže so k přizwolenju wólbnych listow kaž tež k zwěsćenju a postajenju wuslědkow wólby z listom w 16.00 hodź. w radnicy, Torhošćo 1.
- Kóžda a kóždy wólbokmana/y móže jenož we wólbnej rumnosći wólbneho wobwoda wolic, hdžež je wona abo wón do zapisa wolerjow zapisana/y.
Wolerki a wolerjo maja wólbnu zdžělenku a personalny wupokaz abo pućowanskim pas k wólbam sobu přinjesć. Wólbna zdžělenka ma so při wólbach wotedać.
Woli so z hamtsce zhotowjenymi hłosowanskimi lisćikami. Kóžda wolerka a kóždy woler dóstanje při zastupje do wólbneje rumnosće jedyn hłosowanski lisćik.
Kóžda wolerka a kóždy woler ma jedyn direktny hłós a jedyn hłós za lisćinu. Poměr sylnosće stronow w Sakskim krajnym sejmjje wuliči so z ličby hłosow na lisćinje.
Hłosowanski lisćik wobsahuje pod běžnym číslom
 - za wólby we wólbnyh wokrjesu mjena direktnych kandidatow a kandidatow přizwolenych wokrjesnych wólbnych namjetow,

pola wokrjesnych wólbnych namjetow stronow nimo toho mjeno strony a, dalokož so skrótšenka wužiwa, tež tuta, pola druhich wokrjesnych wólbnych namjetow nimo toho heslo a naprawo pódlá mjena za kóždu kandidatku a kóždeho kandidata kruh za woznamjenjenje,

- za wólby po krajnych lisćinach pomjenowanje stronow, dalokož tež skrótšenkku wužiwaja, tež tuta, a stajnje mjena přěnich pjeć kandidatow a kandidatow přizwolenje krajneje lisćiny a nalěwo pomjenowanja strony kruh za woznamjenjenje.

Wolerka abo woler wotedača

swój hłós na tute wašnje,

zo wona abo wón na ľewej stronje hłosowanskeho lisćika z do kruha sadženym křižikom abo na druhe wašnje jasnje woznamjeni, za kotru kandidatku abo kotreho kandidata ma to plaćić,

a swój hłós na lisćinje na tute wašnje,

zo wona abo wón na prawej stronje hłosowanskeho lisćika z křižikom do kruha abo na druhe wašnje jasnje woznamjeni, kotra krajna lisćina ma plaćić.

Hłosowanski lisćik ma so wot wolerki abo wolerja we wólbnej kabinje wólbneje rumnosće abo we wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjenić a na tajke wašnje sfałdować, zo hłosowanje spóznać njeje.

We wólbnej kabinje njesmě so fotografować abo filmować.

- Wólbne jednanje kaž tež po wólbnyh jednanju so přizamknjace zwěsćenje wuslědka wólbow we wólbnyh wobwodze su zjawne. Kóžda wosoba ma přistup, hdyž so z tym wólbny wotběh njemyli.
- Wolerki a wolerjo, kotřiž maja wólbny lisćik, móža so na wólbach we wólbnyh wokrjesu, kotryž je na wólbnyh lisćiku naspomnjeni,
 - z wotedačom hłosa w jednym wólbnyh wobwodze wólbneho wokrjesa abo
 - z wólbami z listom

wobdželić.

Štóž che wólby z listom wotměć, dyrbi sej wot gmejny wobstarać hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku wólbnu wobalku kaž tež hamtsku listowu wobalku a swój wólbny list z hłosowanskim lisćikom (w zawrjenej wólbnej wobalce) a podpisany wólbny lisćik sčasom na adresu, kotraž je na wólbnej listowej wobalce napisana, wotpósłać, tak zo je wón tam najpozdějšo na wólbnyh dnju hač do 16.00 hodź. dóšoť. Wólbny list móže so tež pola podateje městnosće wotedać.

- Kóžda a kóždy wólbokmana/y móže swoje prawo wolenja jenož jónu wosobinsce wukonjeć. Wólbne prawo dać přez zastupjerku abo zastupjerja město wolerki abo wolerja wukonjeć, je zakazane (§ 13 wotst. 4 Sakskeho wólbneho zakonja).
Wólbokmani, kotřiž njemóža čitać abo kotřiž maja dla čelneho zbrašenja čez, hłós wotedać, móža sej wot druhich wosobow dać pomhać.
Pomoc je na technisku podpěru při wotedaču swójskeho rozsuda wólbokmaneje abo wólbokmaneho wobmjezowana. Njeje dowolena pomoc kotraž znjewužiwajo wliw wukonja, swójski rozsud abo wolu wólbokmaneje abo wólbokmaneho změnić abo narunać, abo hdyž wobsteji konflikt zajimow z pomhacej wosobu. (§ 13 wotst. 5 Sakskeho wólbneho zakonja).
Štóž z wotpohladom njewoprawnjeny woli abo na druhe wašnje njeprawy wuslědk wólbow zawinuje abo wuslědk sfałšuje, so pochłosta z jastwom hač do pjeć lět abo z pjenježnej pokutu. Njewoprawnjeny woli tež, štóž we wobłuku dowoleneje podpěry přećiwo wólbnemu rozsudej wólbokmaneje abo wólbokmaneho abo bjez wuprajeneho wólbneho rozsuda wólbokmaneje abo wólbokmaneho hłós woteda. Pospyt je chłostajomny (§ 107a wotst. 1 a 3 Chłostanskeho zakonja).

Kulow, 12.08.2024

Markus Posch
měšćanosta

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der konstituierenden Stadtratssitzung Nr. 04 / 2024 vom 14.08.2024 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 04 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, dass für die Legislaturperiode 2024 - 2029 zwei Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt werden.

Erläuterung:

In der Sächsischen Gemeindeordnung ist geregelt, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters wählt und dass der oder die Stellvertreter nach jeder Wahl des Gemeinderats neu bestellt werden müssen.

Die Gemeinden können die Zahl der Bürgermeister-Stellvertreter in der Hauptsatzung regeln. In der Wittichenauer Hauptsatzung wird hierzu jedoch bewusst keine Aussage getroffen. Daraus ergibt sich aber, dass vor der Wahl des oder der Stellvertreter des Bürgermeisters ein Beschluss zu deren Anzahl gefasst werden muss. Im Unterschied zur letzten Legislaturperiode mit nur einem Stellvertreter hat der Stadtrat für die neue Legislaturperiode beschlossen, zwei Stellvertreter zu wählen. Dieser Beschluss ist bindend für die gesamte Legislaturperiode.

Beschluss-Nr. 02 / 04 / 2024 - Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau wählt in geheimer Wahl Stadtrat Georg Szczepanski (CDU) zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters.

Beschluss-Nr. 03 / 04 / 2024 - Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau wählt in geheimer Wahl Stadträtin Birgit Bensch (Allgemeine Bürgervertretung) zur 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters.

Erläuterung:

Die Stellvertreter des Bürgermeisters sind aufgrund von gemeinsamen Wahlvorschlägen der CDU und der Allgemeinen Bürgervertretung entsprechend den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung geheim gewählt worden.

Beschluss-Nr. 04 / 04 / 2024 - Wahl eines Stadtrats in das Kuratorium der Mrs. Nikovich-Stiftung

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau wählt Herrn Alex Scholze (SPD) als Vertreter des Stadtrats in das Kuratorium der „Wittichenauer Kinder - Mrs. Nikovich - Stiftung“.

Erläuterung:

Am 06.03.1994 verstarb in den USA die gebürtige Wittichenauerin Mrs. Herta Nikovich geb. Barth. Sie hinterließ ihrer Heimatstadt einen Teil ihres Vermögens. Da sie sehr kinderlieb war, ihr Leben lang mit Kindern gearbeitet hatte, aber selbst kinderlos geblieben war, sollte ihr Erbe für die Arbeit mit Kindern eingesetzt werden. Daher beschloss der Stadtrat am 02.09.1998 mit dem Erbe von Frau Nikovich (175.000 DM) und einer Zustiftung der Sparkasse Westlausitz (15.000 DM) als Grundstock die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung, der „Wittichenauer Kinder – Mrs. Nikovich – Stiftung“.

Die Stiftung wird von einem ehrenamtlichen Vorstand verwaltet. Die wichtigen Entscheidungen trifft ein Stiftungskuratorium, das sich lt. Stiftungssatzung wie folgt zusammensetzt:

- Bürgermeister der Stadt Wittichenau,
- ein Vertreter des Stadtrates der Stadt Wittichenau,
- ein Vertreter der Katholischen Pfarrgemeinde Wittichenau,
- ein Vertreter der Ostsächsischen Sparkasse Dresden,
- ein Vertreter des Fördervereins der Grund- und Mittelschule Wittichenau e.V.

Der Stadtrat, der im Kuratorium mitarbeiten soll, ist für jede Legislaturperiode neu zu wählen. Stadtrat Alex Scholze war in der vergangenen Legislaturperiode im Kuratorium, hat diese Tätigkeit engagiert wahrgenommen und ist daher aus Sicht des Vorstandes der Nikovich-Stiftung als Vertreter geeignet.

Beschluss-Nr. 05 / 04 / 2024

Der Stadtrat wählt in geheimer Wahl Susanne Retzela, Keula 84, zur Friedensrichter für die Schiedsstelle der Stadt Wittichenau.

Beschluss-Nr. 06 / 04 / 2024

Der Stadtrat wählt in geheimer Wahl Herrn Jurij Suchy, Sollschwitz 84, zum stellvertretenden Friedensrichter für die Schiedsstelle der Stadt Wittichenau.

Beschluss-Nr. 07 / 04 / 2024

Der Stadtrat wählt in geheimer Wahl Frau Annett Arnold, Keula 35, zur Protokollführerin der Schiedsstelle der Stadt Wittichenau.

Erläuterung zu den Beschlüssen 05 - 07 / 04 / 2024:

In der Amtsperiode 2019-2024 war die Schiedsstelle Wittichenau mit drei ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen besetzt:

- Matthias Liebert, Am Wiesengrund 6,
- Susanne Retzela, Keula 84,
- Anna-Maria Bulang, Am Stadtgraben 21

Der Bürgermeister dankte ihnen ganz herzlich für die in den vergangenen fünf Jahren geleistete wertvolle Arbeit bei der außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten. Auf die Neuausschreibung für die Amtsperiode 2024-2029 haben sich drei Personen beworben:

- Susanne Retzela, Keula 84,
- Jurij Suchy, Sollschwitz 84
- Annett Arnold, Keula 35

Nachdem sich die Bewerber vor der Stadtratssitzung auf die Funktionsverteilung innerhalb der Schiedsstelle verständigt haben, hat der Stadtrat sowohl die Schiedspersonen als auch die Funktionsverteilung mit seiner Wahl bestätigt. Die endgültige Bestätigung der Schiedspersonen und deren Vereidigung erfolgt dann durch den Direktor des Amtsgerichtes Hoyerswerda.

Alle Bürger der Stadt Wittichenau können sich bei privatrechtlichen Streitfällen jederzeit an die Schiedspersonen wenden (direkt oder über die Stadtverwaltung), denn eine außergerichtliche Schlichtung und Einigung ist in vielerlei Hinsicht besser als ein endloser Streit oder ein Gerichtsverfahren.

Beschluss-Nr. 08 / 04 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau einigt sich einstimmig auf die folgende Zusammensetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse:

<u>Technischer Ausschuss (beratender Ausschuss):</u>		<u>8 Sitze</u>
<u>Mitglieder</u>		<u>Stellvertreter</u>
1. Bresan, Ronny (CDU)		Kockert, Thomas (CDU)
2. Brösan, Oliver (CDU)		Metzner, Anja (CDU)
3. Szczepanski, Georg (CDU)		Salowsky, Roland (CDU)
4. Winter, Tobias (CDU)		Kockert, Thomas (CDU)
5. Metasch, Fabian (ABV)		Bensch, Birgit (ABV)
6. Retschela, Gabriel (ABV)		Kockert, Susanne (ABV)
7. Tonder, Reinhard (AfD)		Döhler, Lutz (AfD)
8. Witschas, Katharina (SPD)		Scholze, Alex (SPD)

<u>Verwaltungsausschuss (beratender Ausschuss):</u>		<u>7 Sitze</u>
<u>Mitglieder</u>		<u>Stellvertreter</u>
1. Kockert, Thomas (CDU)		Bresan, Ronny (CDU)
2. Metzner, Anja (CDU)		Brösan, Oliver (CDU)
3. Salowsky, Roland (CDU)		Szczepanski, Georg (CDU)
4. Bensch, Birgit (ABV)		Metasch, Fabian (ABV)
5. Grellert, Marion (ABV)		Retschela, Gabriel (ABV)
6. Kockert, Susanne (ABV)		Metasch, Fabian (ABV)
7. Döhler, Lutz (AfD)		Tonder, Reinhard (AfD)
8. Scholze, Alex (SPD)		Witschas, Katharina (SPD)

<u>Vergabeausschuss (beschließender Ausschuss):</u>		<u>7 Sitze</u>
<u>Mitglieder</u>		<u>Stellvertreter</u>
1. Bresan, Ronny (CDU)		Metzner, Anja (CDU)
2. Szczepanski, Georg (CDU)		Salowsky, Roland (CDU)
3. Kockert, Thomas (CDU)		Brösan, Oliver (CDU)
5. Metasch, Fabian (ABV)		Bensch, Birgit (ABV)
6. Retschela, Gabriel (ABV)		Kockert, Susanne (ABV)
7. Döhler, Lutz (AfD)		Tonder, Reinhard (AfD)
8. Scholze, Alex (SPD)		Witschas, Katharina (SPD)

Erläuterung:

In der Hauptsatzung der Stadt Wittichenau (§§ 5 - 7) ist geregelt, welche Ausschüsse des Stadtrates es gibt, wie viele Mitglieder sie haben, welchen Kompetenzbereich, ob sie nur vorberatend tätig werden oder Beschlüsse fassen können. Nach jeder Stadtratswahl müssen die Ausschüsse neu besetzt werden. Hierfür gibt die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) verschiedene Verfahrensmöglichkeiten vor. Die „Einigung“ (in Form eines einstimmigen Beschlusses) ist hierbei die Vorzugsvariante. Da die Verwaltung vorab mit allen Beteiligten diesbezügliche Gespräche geführt hat, konnte gemeinsam ein Beschlussvorschlag zur Ausschussbesetzung erarbeitet werden, dem die Stadträte in der konstituierenden Sitzung einstimmig zugestimmt haben. Damit ist eine gute Grundlage für die künftige Arbeit der Ausschüsse gelegt worden.

Wittichenau, 15.08.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Vergabeausschusses der Stadt Wittichenau findet

am **Donnerstag, den 05.09.2024, um 18.15 Uhr,**

im Ratssaal der Stadtverwaltung Wittichenau statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- TOP 1 Beschlussfassung zur Vergabe – Brückensanierung Kotten
- TOP 2 Beschlussfassung zur Vergabe – Annahme einer Geldspende zugunsten der Stadt Wittichenau für die Unterstützung von soziokulturellen Aktivitäten
- TOP 3 Beschlussfassung zur Vergabe – Annahme einer Geldspende zugunsten der Stadt Wittichenau für die Unterstützung von soziokulturellen Aktivitäten
- TOP 4 Beschlussfassung zur Vergabe – Annahme einer Geldspende zugunsten der Stadt Wittichenau für die Unterstützung der Feuerwehr Maukendorf
- TOP 5 Beschlussfassung zur Vergabe – Annahme einer Geldspende zugunsten der Stadt Wittichenau für die Unterstützung von soziokulturellen Aktivitäten
- TOP 6 Beschlussfassung zur Vergabe – Annahme einer Geldspende zugunsten der Stadt Wittichenau für die Unterstützung von soziokulturellen Aktivitäten
- TOP 7 Beschlussfassung zur Vergabe – Annahme einer Geldspende zugunsten der Stadt Wittichenau für die Unterstützung von soziokulturellen Aktivitäten
- TOP 8 Beschlussfassung zur Vergabe – Annahme einer Sachspende zugunsten der Stadtbibliothek der Stadt Wittichenau
- TOP 9 Beschlussfassung zur Vergabe – Annahme einer Geldspende zugunsten der Stadt Wittichenau für die Unterstützung der Feuerwehr Maukendorf
- TOP 10 Beschlussfassung zur Vergabe – Annahme einer Geldspende zugunsten der Stadt Wittichenau für die Unterstützung von soziokulturellen Aktivitäten
- TOP 11 Beschlussfassung zur Vergabe – Annahme einer Geldspende zugunsten der Stadt Wittichenau für die Unterstützung von soziokulturellen Aktivitäten
- TOP 12 Beschlussfassung zur Vergabe – Annahme einer Geldspende zugunsten der Stadt Wittichenau für die Unterstützung von soziokulturellen Aktivitäten

Markus Posch
Bürgermeister



**Teilnehmergemeinschaft
Hochwasserschutz Groß Särchen**
beim Landratsamt Bautzen,
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt,
Sachgebiet Flurneuordnung,
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Öffentliche Bekanntmachung

1. **Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan**
2. **Ladung zum Anhörungstermin**
3. **Abmarkung der neuen Grenzen**
4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

1. **Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan durch Auslegung**

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Hochwasserschutz Groß Särchen lädt hiermit alle betroffenen Beteiligten des Unternehmensverfahrens Hochwasserschutz Groß Särchen zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan gemäß § 60 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die Bekanntgabe erfolgt durch Auslegung

4 Amtsblatt Wittichenau

Beteiligte sind:

- Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten an Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet
- Empfänger neuer Grundstücke
- Eigentümer/Erbbauberechtigte von Grundstücken, die an das Flurbereinigungsgebiet angrenzen

Die Teilnehmergeinschaft hat den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan im Unternehmensverfahren Hochwasserschutz Groß Särchen aufgestellt und damit den Flurbereinigungsplan geändert. Mit dem Nachtrag 1 werden

- das nicht zur Abfindung der Teilnehmer benötigte Land (Masseland) nach § 54 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zugeteilt,
- die Sammelanlagen 1 und 2 geändert,
- im Grundbuch nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bis zur Aufstellung des Nachtrages 1 eingetragene Rechte geregelt,
- die Löschung einzelner Belastungen in Belastungsnachweisen vorgenommen und
- weitere Korrekturen, Ergänzungen, Änderungen vorgenommen.

Jedem vom Nachtrag 1 unmittelbar betroffenen Teilnehmer wird der entsprechende Auszug des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan gesondert zugestellt.

Der Textteil zum Nachtrag 1, die 1. Änderung der Abfindungskarte und die Widmungskarte können zusätzlich auch auf der Internetseite der Teilnehmergeinschaft unter dem Link <http://www.vlmsachsen.de/250241> eingesehen werden.

2. Ladung zum Anhörungstermin

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Hochwasserschutz Groß Särchen lädt hiermit alle vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten nach der Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

zum Anhörungstermin gemäß § 60 Abs. 1 FlurbG i.V.m. § 59 FlurbG

am Donnerstag, den 26. September 2024, von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**ins Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt,
Sachgebiet Flurneuordnung, Zimmer 206, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz.**

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Die Beteiligten werden gebeten, sich vorab telefonisch unter der Telefonnummer 03591-5251 62414 oder per Mail (flurneuordnung@ira-bautzen.de) anzumelden.

3. Abmarkung der neuen Grenzen

Im Flurbereinigungsgebiet des Unternehmensverfahrens Hochwasserschutz Groß Särchen wurden mit dem Nachtrag 1 zur Regelung von Rechten aus einem Abfindungsflurstück zwei neue Abfindungsflurstücke gebildet. Dabei wurde ein neuer Grenzpunkt auch in die Grenze des Flurbereinigungsgebietes eingebunden, so dass auch der außerhalb des Flurbereinigungsgebietes angrenzende Eigentümer dadurch berührt wird. Der entsprechende Neuordnungsriss zur Abmarkung der neuen Grenzen liegt zusammen mit dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan kann **innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die Teilnehmergeinschaft Hochwasserschutz Groß Särchen beim Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen zu richten oder zur Niederschrift bei der Teilnehmergeinschaft Hochwasserschutz Groß Särchen beim Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über folgende Internetseite abrufbar:

<https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php>

Kamenz, den 05.08.2024

Katrin Thiem
Vorstandsvorsitzende

Datenschutzrechtliche Hinweise sind veröffentlicht unter:

<https://www.vlmsachsen.de/landkreise/bautzen/hochwasserschutz-gross-saerchen/datenschutz>

IMPRESSUM



**Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau**

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550

Fax: 035725 / 70256

E-Mail:

stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:

Verlag Wittichenauer Wochenblatt

Druck: Lessingdruckerei Kamenz